

# **BGer 7B\_1086/2025 vom 17. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1086\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1086_2025)

FR: TF 7B\_1086/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 7B\_1086/2025 del 17 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit einer undatierten, beim Bundesgericht am 15. Oktober 2025 eingegangenen Eingabe führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 26. September 2025 betreffend Abweisung des Gesuchs um Wiederaufnahme des Strafverfahrens BM 21 12780 gegen die B. \_\_\_\_\_ AG wegen Sachentziehung.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Im angefochtenen Beschluss legt die Vorinstanz detailliert dar, weshalb mangels tauglicher Beschwerdebeurteilung im Sinne von Art. 385 Abs. 1 StPO auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist und weshalb in ihrem Fall auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO verzichtet werden könne. Mit dieser Begründung, die zum Nichteintreten auf ihr kantonales Rechtsmittel geführt hat, setzt sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort auseinander. Stattdessen schildert sie in chronologischer Abfolge Sachverhaltselemente, die ihres Erachtens zur Verurteilung der B. \_\_\_\_\_ AG wegen Sachentziehung führen müssten. Derart appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.